

Schritte thun, damit das Verfahren der sämtlichen Offiziere, welche bei dem Commando zum Feuern am Abend des 12. August theilhaftig gewesen sind, einer gerichtlichen Untersuchung durch die competenten Behörden unterzogen werde." Hiermit schließen sich die Anträge der Beschwerdeführer in der Hauptsache, von einer spätern mehr formellen Beschwerde der Stadtverordneten zu Leipzig, welche die Regulirung der Ressortverhältnisse der dortigen Civilbehörden betrifft und am Schlusse des Majoritätsberichts behandelt ist, abgesehen. Mit dem zweiten Antrage, eine gerichtliche Untersuchung gegen die theilhaftigen Offiziere einzuleiten, hat sich aber ebenfalls weder die Majorität, noch die Minorität der Deputation einverstanden erklärt. Die Majorität giebt ihr Gutachten ausdrücklich und mit klaren Worten dahin ab: „Die Kammer möge beschließen, zu erklären, daß sie sich nicht bewogen sehe, bei der hohen Staatsregierung die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den Oberst v. Buttlar, den Oberstleutnant v. Süßmich und den Leutnant Bollborn zu beantragen." Aber auch das Minoritätsgutachten ist eigentlich desselben Inhalts, wenigstens vor der Hand. Das Minoritätsgutachten nämlich sagt Seite 286: „es soll damit nicht gesagt sein, die Criminaluntersuchung müsse ohne weiteres vom betreffenden Untersuchungsgerichte eingeleitet werden," obschon sie darauf anträgt: „Die Kammer möge im Vereine mit der ersten Kammer die Regierung ersuchen, daß wegen der am 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Verwundungen und Tödtungen von dem competenten Untersuchungsgerichte das diesfällige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert und der Gebühr Rechtsens allenthalben nachgegangen werde." Wenn nun die Kammer sich darüber zu entscheiden hat, ob sie dem Majoritäts- oder dem Minoritätsgutachten beitreten wolle, so wird es zunächst und hauptsächlich, ja vielleicht ausschließlich auf die Beantwortung der Frage ankommen, welche die Majorität an die Spitze ihrer Deduction gestellt hat, nämlich die: Befand sich das Militair am 12. August 1845, als es mit Waffengewalt einschreitend auftrat, in seinem Rechte oder nicht? und daran kann sich nach Befinden eine zweite Frage schließen: Wenn sich das Militair in seinem Rechte befand, hat es auch angemessen und zweckentsprechend sein Recht ausgeübt und so gehandelt, wie nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen von ihm erwartet werden konnte? Um die erste Frage zu beantworten, ob das Militair sich in seinem Rechte befunden hat, genügt der Nachweis zweier factischer Umstände, welche aber gewiß und vollständig constatirt sein müssen. Der erste Umstand ist der, daß am 12. August 1845 in Leipzig ein Tumult mit Landfriedensbruch und Verübung öffentlicher Gewalt wirklich und erweislich stattgefunden habe; der zweite ist der, daß das Militair von der Civilbehörde zum Einschreiten förmlich requirirt worden sei. Daß ein Tumult am 12. August 1845 in Leipzig wirklich stattgefunden hat, ein Tumult verbunden mit Landfriedensbruch, Verübung öffentlicher Gewalt, Beleidigung und schwerer Bedrohung eines Mitgliedes des Königl. Hauses, mit Beschädigung fremden Eigenthums, mit Verletzung von Personen,

— dies steht actenmäßig fest; ich glaube, es ist in diesem Saale Niemand, welcher daran zweifelt. Dieser Punkt kann also als erwiesen angenommen werden. Der zweite Punkt ist, daß das Militair legitime, d. h. auf gesetzliche und förmliche Weise zur Anwendung der Waffengewalt requirirt worden sei. Auch dieser Punkt steht actenmäßig fest. Es sagt unser Bericht Seite 232: „Um nun auf die Frage zurückzukommen, ob von der Civilbehörde eine Requisition an die Militairbehörde wirklich dahin erfolgt sei, daß das Militair einschreiten solle, so ist dieses vollständig durch die Acten an den aus denselben Seite 22 der Bekanntmachung angeführten Stellen dargethan worden, insonderheit versichert Regierungsrath Ufermann, welchem die Vertretung des Kreisdirectors in dessen Abwesenheit oblag, daß er den Oberst v. Buttlar, den Garnisonscommandanten, um Herbeiziehung des Militairs zu Stillung des Tumults requirirt habe, und Letzterer versichert, daß diese Requisition an ihn ergangen sei, auch ist dasselbe von mehreren befragten Personen bestätigt, von Niemandem widersprochen worden." Es ist also auch der zweite Punkt, nämlich, daß das Militair erst dann, nachdem es zu Stillung eines Tumults und Landfriedensbruchs von der Civilbehörde requirirt worden war, mit Waffengewalt eingeschritten ist, bewiesen und von Niemandem bezweifelt worden, ich glaube auch nicht, daß es irgend bezweifelt werden kann. Unter diesen beiden so eben genannten Voraussetzungen, meine Herren, ist auch der Gebrauch der Waffengewalt von Seiten des Militairs allein schon gerechtfertigt und ohne irgend eine weitere Bedingung. Ich muß mir erlauben, diesen Satz ganz besonders herauszuheben, und denselben aus den bestehenden Gesetzen etwas ausführlicher zu begründen und zu rechtfertigen, weil ich eben überzeugt bin, daß die Kammer nur nach den Gesetzen entscheiden will, und selbst die Minorität nur die strengste Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit beansprucht. Ich hoffe daher, daß die Kammer dem, was ich jetzt zu sagen habe, mit Aufmerksamkeit folgen werde. In dem Mandate wider Tumult und Aufruhr von 1791 ist §. 9 der Obrigkeit zur Pflicht gemacht, daß, wenn Tumult und Aufruhr entsteht, sie, die Obrigkeit, den Unruhen mit Ernst und Nachdruck begegnen, die Tumultuanten unter Vorstellung der zu erwartenden Leibes- und Lebensstrafen von ihrem strafbaren Beginnen abmahnen, und daß sie sich sofort auseinander und Jeder nach Hause begeben sollen, bedeuten, und wenn sie den Vorstellungen nicht Gehör geben, dieselben mit Anwendung der erforderlichen Gewalt, sollte es auch mit Gefahr des Leibes und Lebens der Ungehorsamen und Widerspenstigen geschehen müssen, auseinanderreiben, und hierzu nach Erforderniß der Umstände die Miliz zum Beistande requiriren solle. In diesem §. 9, der Seite 278 f. des Minoritätsgutachtens wörtlich abgedruckt ist, so wie in dem ganzen übrigen Inhalte des Tumultmandats findet sich kein Wort davon, daß das Militair, ehe es von der Waffengewalt Gebrauch macht, irgend eine Aufforderung oder Abmahnung an die Tumultuanten ergehen lassen solle, am allerwenigsten unter Vorstellung der zu erwartenden